

## **Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Neuregelung der geringwertigen Wirtschaftsgüter und des Sammelpostens**

### **1. Allgemeines**

Am 18. Dezember 2009 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums zugestimmt. Das Gesetz ist mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz wurde eine Regelung zur Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 410,00 eingeführt. Alternativ wurde ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen EUR 150,00 und 1.000,00 zugelassen.

Hierzu wurden § 6 Abs. 2 sowie Abs. 2a EStG entsprechend geändert. Die Änderungen sind erstmalig auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 angeschafft werden.

### **2. Geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 6 Abs. 2 EStG**

Nach der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 2 EStG haben Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften zwingend einen Sofortabzug als Betriebsausgabe vorzunehmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, das selbständig nutzbar ist, nicht mehr als EUR 150,00 betragen oder dessen Einlagewert EUR 150,00 nicht übersteigt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind um einen enthaltenen Vorsteuerbetrag gem. § 9b Abs. 1 EStG zu mindern.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums wird die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 EStG wie folgt geändert:

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 EStG an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsgutes oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn diese, vermindert um den darin enthaltenen abziehbaren Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut EUR 410,00 nicht übersteigen.

Im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage handelt es sich hierbei um ein Wahlrecht. § 6 Abs. 2 EStG gilt auch nach der Änderung nur für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind. An der Beurteilung, wann ein bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens selbständig nutzbar ist, hat sich zur bisherigen Rechtslage nichts geändert. Der Gesetzgeber grenzt hierzu weiterhin negativ ab. Ein Wirtschaftsgut ist demnach einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind.

Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG, deren Wert EUR 150,00 übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 EStG an deren Stelle tretenden Werts in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufzunehmen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind (§ 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 EStG).

Bei Anschaffungs-, Herstellungs- oder Einlagewerten über EUR 410,00 gelten die allgemeinen Vorschriften der linearen oder der degressiven Abschreibung gem. § 7 Abs. 1 und 2 EStG.

Durch die Änderung wurde § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG ebenfalls neu formuliert. Dieser nimmt nun wieder einen Verweis auf § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 EStG vor. Im Bereich der Werbungskosten galt bereits vor der Änderung der Grenzbetrag von EUR 410,00.

### 3. Sammelposten gem. § 6 Abs. 2a EStG

Bei dem § 6 Abs. 2a EStG handelt es sich um ein Wahlrecht. Danach können Steuerpflichtige abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs einen jahresbezogenen Sammelposten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, bilden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abziehbaren Vorsteuerabzug, oder der nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 EStG an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut EUR 150,00, aber nicht EUR 1.000,00 übersteigt. Die weitere Handhabung des Sammelpostens hat sich durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz nicht verändert. Demnach ist der Sammelposten im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren um jeweils 1/5 aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut durch Veräußerung, Entnahme oder Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so berührt das den Bilanzansatz des Sammelpostens nicht. Allerdings ist ein Veräußerungserlös bzw. im Fall der Entnahme der Entnahmewert als Betriebseinnahme zu erfassen.

Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsguts bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten.

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde weiterhin noch einmal klarstellend im § 6 Abs. 2a Satz 4 EStG aufgenommen, dass abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 EStG an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut EUR 150,00 nicht übersteigen, im Jahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind um einen enthaltenen abziehbaren Vorsteuerbetrag zu kürzen.

### 4. Einheitliche Ausübung des Wahlrechts

Die Ausübung des Wahlrechts zur Sofortabschreibung der Wirtschaftsgüter oder zur Einstellung in den Sammelposten kann für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter nur **einheitlich** ausgeübt werden.

## 5. Zusammenfassung

### Geringwertige Wirtschaftsgüter § 6 Abs. 2 EStG

EUR		
0,00 bis	150,00	Sofortabzug als Betriebsausgaben
150,01 bis	410,00	Sofortabzug als Betriebsausgaben und Aufnahme in ein Verzeichnis
über	410,00	Abschreibung nach den allgemeinen Vorschriften des § 7 EStG

### Sammelposten § 6 Abs. 2a EStG

EUR		
0,00 bis	150,00	Sofortabzug als Betriebsausgaben
150,01 bis	1.000,00	Einstellung in den jahresbezogenen Sammelposten
über	1.000,00	Abschreibung nach den allgemeinen Vorschriften des § 7 EStG

Kiel, 30. Januar 2010

André Schäfer  
Steuerberater